

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (Stand: 09.03.2021)

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der Stiftungen in Deutschland und setzt sich insbesondere für eine Förderung des gemeinwohlorientierten Stiftungswesens und für die Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ein. Die mehr als 4.500 Mitglieder repräsentieren vermögensmäßig den Großteil der deutschen Stiftungen und weitere 8.400 Stiftungen sind ihm über Stiftungsverwaltungen mitgliederschaftlich verbunden. Pro Jahr geben Stiftungen in Deutschland mindestens 4,3 Milliarden Euro für das Gemeinwohl aus. Der Stiftungssektor zählt ca. 80.000 haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte in Deutschland. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist als größter und ältester Stiftungsverband in Europa das anerkannt führende Kompetenzzentrum für Stiftungen.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt grundsätzlich den Regierungsentwurf (RegE) und die Einführung eines bundeseinheitlichen Stiftungsrechts sowie eines Stiftungsregisters – Forderungen, für die der Verband sich seit vielen Jahren bei Bund und Ländern einsetzt. Es gibt viele gute Regelungsvorschläge im RegE und deutliche Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf. Allerdings behindert auch der RegE die notwendige Weiterentwicklung von Stiftungen noch zu sehr. Stifter:innen möchten im Regelfall ein dauerhaftes gemeinnütziges Wirken der von ihnen errichteten Stiftung über Jahrhunderte erreichen und die dafür notwendigen Anpassungen in der Stiftungssatzung zulassen. Auch lässt der RegE unberücksichtigt, dass die 23.300 bestehenden Stiftungen in die Lage versetzt werden müssen, auf die geplante Rechtsänderung zu reagieren. Daher sind **wesentliche Nachbesserungen und Klarstellungen im RegE notwendig**, um rechtssicheres und effektives Handeln der Stiftungen auch in Zukunft zu ermöglichen und die nach herrschender Auffassung gegebene Rechtslage im Stiftungsrecht im BGB abzubilden. **Mit Verweis auf unsere beigefügte ausführliche Stellungnahme mit Lösungsvorschlägen vom 09.03.2021 möchten wir hier unsere wichtigsten Forderungen in aller Kürze darlegen.**

- 1. Ertragsverwendung und Umschichtungsgewinne klar regeln:** Auch wenn im RegE zu Recht die strenge Surrogationsthese des § 83 b BGB-RefE aufgegeben wurde, zeigen sich in den Gesetzesformulierungen und der Gesetzesbegründung weiterhin Widersprüche und Unklarheiten. Die Finanzierungsstrukturen vieler (Kapital)Stiftungen hängen davon ab, dass auch Umschichtungsgewinne ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung bei Beachtung des Kapitalerhalts für die Zweckverwirklichung eingesetzt werden können. Aus Sicht der Praxis ist es wichtig, den zu engen Begriff der Nutzungen durch den Begriff der Erträge, der laufende Erträge aus der Nutzung von Kapitalanlagen und Gewinne aus der Veräußerung einzelner Anlagen gleichermaßen umfasst, zu ersetzen. Zudem muss zur Rechtssicherheit die Verwendung von Umschichtungsgewinnen zur Zweckverwirklichung im Gesetz ausdrücklich klargestellt, § 83 c Abs. 3 BGB-E gestrichen werden sowie die Möglichkeit für die Stifter:innen, das Kapitalerhaltungskonzept in der Satzung näher vorzugeben, klargestellt werden.

2. **Kapitalerhaltungsgrundsatz konkretisieren und Rücklagen ausdrücklich erlauben:** Wir fordern eine **Konkretisierung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes zur Erhaltung der notwendigen Flexibilität der Stiftungen** bei der Vermögensverwaltung. Für Stiftungsorgane ist es nicht zuletzt aufgrund der Niedrigzinsphase notwendig, rechtssicher im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens über die Art und Weise der Kapitalerhaltung – ob nominell oder real oder, bei gestifteten Vermögensgegenständen, gegenständlich – zum Wohle der Stiftungen entscheiden zu dürfen. Zudem sollten, entsprechend der derzeitigen Praxis, Rücklagen ausdrücklich erlaubt werden.
3. **Stifterwillen und Gestaltungsfreiheit sicherstellen:** Das Stiftungswesen braucht einen breiten gesetzgeberischen Spielraum, damit sich der individuelle Stifterwille entfalten kann. Im Gesetzestext wurde die Satzungsstrenge richtigerweise gestrichen. Allerdings wurde die Gesetzesbegründung, wonach Abweichungen vom jeweiligen gesetzlichen Leitbild in der jeweiligen Norm ausdrücklich zugelassen werden müssen (Seite 29), nicht angepasst. **Daher ist eine ausdrückliche Klarstellung des Gesetzgebers erforderlich, damit die Gestaltungsfreiheit durch die Stiftungsaufsichten rechtssicher und bundeseinheitlich beachtet wird.** Zudem sollte die „Errichtungssatzung“ im Gesetzestext **durchgängig durch „Satzung“ ersetzt** werden. Rechtsstaatlich ist es zudem geboten, die **lebenden Stifter:innen anzuhören**. Sie können am besten ihren Willen bei Errichtung der Stiftung darlegen.
4. **Form des Stiftungsgeschäfts beibehalten:** Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die bewährte Praxis der bisherigen Schriftformerfordernis beibehalten werden soll. Daher sollte folgerichtig klargestellt werden, dass § 311b BGB und § 15 Abs. 4 GmbHG nicht anzuwenden sind.
5. **Übergangsregelungen praxisnah erweitern:** Auch im Regierungsentwurf **fehlt** nach wie vor **eine Übergangsregelung**, die es den bestehenden Stiftungen erlaubt, zeitlich auf einen Zeitraum von drei Jahren befristet, **einmalig eine Anpassung ihrer Satzung nach neuem Recht vorzunehmen**. Das im RegE vorgesehene **spätere Inkrafttreten**, um Stiftungen die Möglichkeit zu geben, nach altem Recht ihre Satzungen anzupassen, reicht dafür nicht aus und würde zudem unweigerlich zu einer Welle von Satzungsänderungen und zu Überlastungen der Stiftungsaufsichten führen.
6. **Umwandlung in Verbrauchsstiftung erleichtern:** Bei der Kodifizierung der **Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung** sehen wir aufgrund vieler Fälle in der Praxis weiterhin **Nachbesserungsbedarf**. Die **Voraussetzungen im RegE sind zu streng** und werden den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht. **Viele kleine Stiftungen** befinden sich aufgrund der **anhaltenden Niedrigzinsphase in Not**, und eine **Nachbesetzung der Stiftungsgremien** ist bei notleidenden Stiftungen kaum möglich. So sollte die Umwandlung bereits bei **wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse** möglich sein, **wenn** diese dazu führen, dass die von Stiftenden bei Errichtung der Stiftung **gewählte Art und Weise der Zweckverwirklichung dauerhaft** und mit einer **gewissen Intensität nicht mehr möglich** ist.
7. **Zu- und Zusammenlegung praxisnah erleichtern:** Zwar vereinfachen die neuen **einheitlichen Regelungen zur Zu- und Zusammenlegung** die Fusion von Stiftungen grundlegend, jedoch **erschwert** die Notwendigkeit einer wesentlichen Übereinstimmung der Zwecke die Auswahl der kompatiblen Stiftungen in der Praxis über Gebühr. Daher sollte § 86 Nr. 2 BGB-E gestrichen werden, da **§ 86 Nr. 3 BGB-E die notwendige Zweckkongruenz ausreichend** regelt.

8. **Zweck- und Satzungsänderungen erleichtern und Änderungsrecht der Stifter:innen zu Lebzeiten einführen:** Für ein **sinnstiftendes, zukunftsorientiertes und attraktives Stiftungswesen** bedarf es in der Praxis **eines erleichterten Änderungsrechts der Stiftenden zu Lebzeiten – sofern die gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecksetzung bestehen bleibt**. Heute wird – im Gegensatz zu früher – überwiegend zu Lebzeiten gestiftet. Es sollte der **zukünftigen Rechtspraxis überlassen werden, welche Bestimmungen** in der jeweiligen Satzung nach **dem mutmaßlichen Willen des jeweiligen Stiftenden als prägend anzusehen sind**.
9. **Stiftungen auf Zeit ermöglichen:** Um die **Vielfalt des Stiftens zu fördern und es damit attraktiver zu machen**, ist eine Stiftung auf Zeit sinnvoll. Stattdessen werden Stifter:innen, die Stiftungen nicht für die Ewigkeit errichten wollen, gezwungen detaillierte Verbrauchspläne vorzuschreiben. Es sollte den Stiftenden die Flexibilität gegeben werden, einer Stiftung eine bestimmte Bestandsdauer zu geben, nach deren Ablauf das Vermögen nicht verbraucht ist, sondern dann dauerhaft dem Vermögen eines anderen gemeinnützigen Rechtsträgers zugeführt wird.
10. **Stiftungsregister entbürokratisieren:** Der Bundesverband regt zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand für die überwiegend ehrenamtlich geführten Stiftungen an, dass **Regelungen, bei denen ein berechtigtes Interesse** der Stiftenden auf Vertraulichkeit anzunehmen ist, vor Einreichung der Unterlagen ohne Antrag von der jeweiligen der Stiftungen geschwärzt werden dürfen. Darüber hinaus regen wir eine **automatische Datenübermittlung** vom Stiftungsregister an das Transparenzregister – entsprechend dem **Vorbild der Datenübermittlung des Finanzamts an das Gemeinnützigkeitsregister** – an.
11. **Erweiterung der Klagebefugnis:** Auch fehlt im Regierungsentwurf das äußerst praxisrelevante **Klagerecht von Organen zum Schutz der Stiftung, das den in der Praxis bestehenden strukturellen Defiziten bei der Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten der Stiftungen entgegenwirkt**, Vor dem Hintergrund der **Rechtsschutzgarantie von Art. 19 Absatz 4 GG** und der Verbesserung der Governance und Compliance betrachten wir es als erforderlich, Organmitgliedern eine **Klagebefugnis im eigenen Namen zugunsten der Stiftung** einzuräumen. Darüber hinaus besteht **bei rechtswidrigen Auflösungen und Aufhebungen von Stiftungen eine eklatante Lücke im Rechtsschutz**.